mozarteum university

Mitteilungsblatt
der Universität Mozarteum Salzburg

Studienjahr 2024/25
Ausgegeben am 25.03.2025
41. Stück

76. Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (PhD) an der Universität Mozarteum Salzburg

76. Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (PhD) an der Universität Mozarteum Salzburg

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 07. März 2025 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)“ über die Änderung des „Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (PhD) an der Universität Mozarteum Salzburg“ gemäß § 25 Abs. 10 UG in nachfolgender Fassung genehmigt.

mozarteum university

Studienkennzahl
094 xxx Wissenschaftliches Doktoratsstudium

Curriculum

für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (PhD)
an der Universität Mozarteum Salzburg

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeine Bestimmungen ... 3
§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil ... 3
§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums ... 4
§ 4 Lehrveranstaltungen ... 4
§ 5 Zulassung zum Studium ... 5
§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf ... 6
§ 7 Exposé und Dissertationsvereinbarung (Modul 1) ... 6
§ 8 Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen (Modul 2) ... 7
§ 9 Dissertation (Modul 3) ... 7
§ 10 Rigorosum (Modul 4) ... 7
§ 11 Auslandsstudien (Mobilitätsfenster) ... 8
§ 12 Prüfungsordnung ... 8
§ 13 Akademischer Grad ... 9
§ 14 In-Kraft-Treten ... 9
§ 15 Übergangsbestimmungen ... 10

Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis ... 11
Anhang 2 Modulbeschreibungen ... 12
Anhang 3 Äquivalenzliste ... 15
Anhang 4 Modulübersicht ... 16

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden und beschreibt das Arbeitspensum, welches erforderlich ist, um ein erwartetes Lernergebnis zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums sowie Qualifikationsprofil

(1) Das strukturierte Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg dient der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, der Heranbildung und individuellen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses („Early Stage Researcher"), der Vernetzung der Dissertant*innen untereinander und mit der Scientific Community sowie dem Erwerb des Doktorats der Philosophie.

(2) Den Abschluss des sechssemestrigen Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer kommissionellen, mündlichen Abschlussprüfung (Rigorosum).

(3) Das Studium ist kompetenzorientiert. Absolvent*innen sind in der Lage,
- den Stand der Forschung im Dissertationsfach systematisch zu überblicken, kritisch zu analysieren und Desiderate zu erkennen,
- selbstständig zeitgemäße Forschungsfragen bzw. Forschungsthesen zu entwerfen und diesen methodisch fundiert und mit wissenschaftlicher Integrität nachzugehen,
- innovative Denkansätze zu entwickeln,
- eigenständige Positionen stichhaltig zu argumentieren,
- zur Weiterentwicklung des Dissertationsfaches durch ihre originäre Forschungsarbeit beizutragen,
- den Wissenstransfer in die Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

(4) Das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität Mozarteum Salzburg ist in den Fächern
- Kunst-/Werkpädagogik
- Musikpädagogik
- Musiktheorie
- Musikwissenschaft

eingerichtet.

(5) Studierende im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium der Universität Mozarteum Salzburg werden als Nachwuchswissenschaftler*innen gesehen, die Wissen durch originäre Forschung fördern und so verantwortungsvoll und nachhaltig im Dienst der Gesellschaft handeln.

(6) Durch das Studium, insbesondere durch das Vorlegen einer wissenschaftlichen Dissertation, erwerben die Absolvent*innen die Qualifikation für weitere selbstständige wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Forschungstätigkeit und ihre Anwendung in allen darauf aufbauenden Berufsfeldern.

(7) Nähere Bestimmungen zum Wissenschaftlichen Doktoratsstudium werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Diese sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das sechssemestrige Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im Curriculum festgelegt. Die Modulbeschreibungen verweisen auf die entsprechenden Lernergebnisse und Kompetenzen.

(2) Der Gesamtumfang des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Bereich Dissertationsseminar (SE) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungstypen

1. Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
 Prüfung: unterrichtsimmanent

2. Ein **Kurs (KS)** dient dem Erwerb, dem Ausbau und der Vertiefung von theoretischen oder praktischen Kompetenzen durch die gemeinsame Bearbeitung konkreter Fragestellungen.
 Prüfung: unterrichtsimmanent

3. Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
 Prüfung: unterrichtsimmanent

4. Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
 Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.

5. In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
 Prüfung: unterrichtsimmanent

6. Eine **Vorlesung** (VO) dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.
 Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung

7. Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten.
 Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: KO, KS, PT, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine

zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich. Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (diese wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Anmeldung von Lehrveranstaltungen werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage zu verlautbaren.

(2) Teilnehmendenzahl

Im Hinblick auf die Konzeption des Studiums ist die Zahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen beschränkt. Die Anzahl der möglichen Teilnehmenden wird in MOZonline verlautbart. Bei Überschreitung der Teilnehmendenzahl werden jene Studierenden bevorzugt behandelt, für die diese Lehrveranstaltung ein Pflichtfach des Curriculums ist. Studierende werden abhängig vom Studienfortschritt in Lehrveranstaltungen aufgenommen. Bei gleichem Studienfortschritt entscheiden in folgender Reihenfolge:

- vermerkte Warteplätze aus dem Vorjahr,
- die höhere Anzahl positiv absolvierter Prüfungen,
- die höhere Anzahl der absolvierten Semester,
- das Los.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Wissenschaftlichen Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt für interne und externe Bewerber*innen auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens (siehe § 12 Prüfungsordnung).

(4) Das qualitative Auswahlverfahren fällt in die Zuständigkeit der Curricularkommission. Diese empfiehlt dem Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg die Zulassung oder Nichtzulassung sowie die ggf. vorzusehenden Ergänzungsprüfungen.

(5) Zudem ist für Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen im Rahmen der Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats zu den erforderlichen Sprachkenntnissen für die Zulassung zu Studien an der Universität Mozarteum Salzburg zu erbringen.

(6) Die Sprache, in der die Dissertation verfasst werden soll, ist im qualitativen Auswahlverfahren festzulegen. Die entsprechenden Sprachkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung der Betreuungsvereinbarung nachzuweisen (für Bewerber*innen, die ihre Dissertation in einer anderen Sprache als der Erstsprache verfassen).

(7) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Dissertation sowie über die Durchführung des Auswahlverfahrens und der Kommissionellen Abschlussprüfungen werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren

§ 6 Studieninhalt und Studienverlauf

(1) Die Lehrveranstaltungen des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sind jeweils in Modulen zusammengefasst.

(2) Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf entsprechendem Vorwissen aufbaut und der Jahresaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

(3) Freie Wahlmodule und Wahlmodule werden als solche gekennzeichnet.

(4) Der Modulabschluss erfolgt, sofern nicht anders festgelegt, durch entsprechende Semesterabschlüsse der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.

(5) Die Übersicht über den Studieninhalt und den Studienverlauf ist in der Modulübersicht (Anhang 4) dargestellt.

(6) Das Wissenschaftliche Doktoratsstudium ist in vier Module gegliedert:
Modul 1: Exposé und Dissertationsvereinbarung (12 ECTS-AP)
Modul 2: Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen (34 ECTS-AP)
Modul 3: Dissertation (130 ECTS-AP)
Modul 4: Rigorosum (4 ECTS-AP)

(7) Der*die Studierende wird von einem mindestens zwei Personen umfassenden Betreuungsteam betreut. Zumindest eine Betreuungsperson muss der Universität Mozarteum Salzburg angehören und eine entsprechende Lehrbefähigung (venia docendi) haben. Weiters können nachweislich fachlich geeignete Personen einer anerkannten ausländischen Universität oder einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen, Einrichtung im Betreuungsteam mitwirken bzw. zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden.

(8) Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel im Betreuungsteam nach Anhörung durch die Curricularkommission und mit Genehmigung durch den*die Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg zulässig.

§ 7 Exposé und Dissertationsvereinbarung (Modul 1)

(1) Zu Beginn des Studiums wird nach Beratung durch mindestens eine Person mit fachlich entsprechender Lehrbefugnis an der Universität Mozarteum Salzburg das Exposé (Dissertationskonzept) verfasst. Darin werden die Forschungsfragen bzw. -thesen und die Konzeption der geplanten Arbeit dargestellt. Begleitend absolvieren die Dissertant*innen die Lehrveranstaltungen Grundlagen zur Erstellung eines Exposés.

(2) Das Exposé wird in der Regel am Ende des zweiten Semesters eingereicht. Bei der Abgabe sind weiters eine positive Stellungnahme zumindest eines Mitglieds des Betreuungsteams sowie die ausgefüllte, noch nicht genehmigte Dissertationsvereinbarung vorzulegen.

(3) Für den erfolgreichen Modulabschluss ist eine öffentliche Präsentation des Exposés samt anschließender Diskussion vor einem Fachkollegium sowie der Nachweis entsprechender Fachkenntnisse erforderlich.

(4) Im Falle der vor einem Fachkollegium als erfolgreich beurteilten Exposé-Präsentation samt Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse ist zwischen dem*der Studierenden und dem*der Studiendirektor*in die schriftliche Dissertationsvereinbarung abzuschließen. Das Betreuungsteam muss zuvor die Zustimmung zur Betreuung sowie zur Dissertationsvereinbarung abgegeben haben. In der Dissertationsvereinbarung ist insbesondere festzulegen: Thema, Betreuung, Fortschrittsberichte, Sprache der wissenschaftlichen Dissertation, Qualitätskontrolle, zeitlicher Ablauf, Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Regeln über die gute wissenschaftliche Praxis, erforderliche Ressourcen (insbesondere Geld- undSachmittel,

Infrastruktur).

(5) Im Falle von schwerwiegenden Vorbehalten des Fachkollegiums im Rahmen der Exposé-Präsentation ist das Dissertationsvorhaben durch den*die Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg abzulehnen. Das ggf. überarbeitete Exposé kann neuerlich eingereicht und präsentiert werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen (Modul 2)

(1) Im Rahmen des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen (Alternativleistungen/Projekte) im Umfang von 34 ECTS-AP in Absprache mit dem Betreuungsteam zu absolvieren.

(2) 16 ECTS-AP sind durch aktive Teilnahme an Dissertationsseminaren zu absolvieren, in denen die Studierenden den Stand ihres Vorhabens referieren und diskutieren. Die Teilnahme an weiteren Dissertationsseminaren stellt eine freiwillige Zusatzleistung dar.

(3) Im Ausmaß von mindestens 4 und maximal 10 ECTS-AP sind weitere Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen oder dieses wissenschaftstheoretisch oder methodisch ergänzen.

(4) Es können Sonderleistungen (Alternativleistungen/Projekte) im Ausmaß von mindestens 2 und maximal 8 ECTS-AP berücksichtigt werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf künstlerischen Einzelunterricht (KE).

§ 9 Dissertation (Modul 3)

(1) Das Thema der Dissertation muss mit wenigstens einem der an der Universität Mozarteum Salzburg eingerichteten Fächer korrespondieren.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine andere Sprache ist ggf. in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem*der Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg einzureichen. Diese*r beauftragt ein Mitglied des Betreuungsteams, das der Universität Mozarteum Salzburg angehört, und auf Vorschlag des Betreuungsteams eine*n weitere*n externe*n Gutachter*in mit Lehrbefugnis mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens (inklusive Benotung). Es ist zulässig, den*die zweite Gutachter*in aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu bestellen. Dissertant*innen sind berechtigt, bis zum Ende der von dem*der Studiendirektor*in festgesetzten Frist ein zusätzliches Gutachten von einer mit der dem Thema entsprechenden Lehrbefugnis ausgestatteten Person beizubringen.

(4) Steht aus unvorhersehbaren Gründen kein Mitglied des Betreuungsteams als Gutachter*in zur Verfügung, so bestellt der*die Studiendirektor*in in Absprache mit der Curricularkommission eine*n Ersatzgutachter*in.

§ 10 Rigorosum (Modul 4)

(1) Das Rigorosum stellt den Abschluss des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums dar. Voraussetzung zur Zulassung ist die positive Absolvierung der Module 1 bis 3.

(2) Das Rigorosum wird von einer Prüfungskommission aus Lehrenden mit Lehrbefugnis durchgeführt, die der Universität Mozarteum Salzburg sowie ggf. einer anerkannten ausländischen Universität oder einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung angehören.

(3) Die Prüfungskommission ist von dem*der Studiendirektor*in der Universität Mozarteum Salzburg zu bestellen. Sie setzt sich zusammen aus einem Vorsitz und zwei weiteren Personen, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis verfügen. In der Regel ist zumindest ein*e Vertreter*in des

Betreuungsteams sowie mindestens ein*e dem Betreuungsteam nicht angehörige Person Teil der Prüfungskommission.

(4) Das Rigorosum ist öffentlich zugänglich.

(5) Das Rigorosum gliedert sich in zwei Abschnitte: eine mündliche Präsentation der zentralen Inhalte und Thesen der Dissertation und eine Diskussion der Bedeutung der neuen Erkenntnisse für die größeren fachlichen Zusammenhänge. Es wird eine Gesamtnote für das Rigorosum vergeben.

§ 11 Auslandsstudien (Mobilitätsfenster)

(1) Studierenden des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 3 und 4 des Studiums in Frage.

(2) Neben den fachwissenschaftlichen/fachlichen Kompetenzen können durch einen Studienaufenthalt im Ausland folgende Qualifikationen erworben werden:
- Erwerb und Vertiefung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen.
- Erwerb und Vertiefung von allgemeinen Sprachkompetenzen (Sprachverständnis, Konversation, etc.).
- Erwerb und Vertiefung von organisatorischen Kompetenzen durch eigenständige Planung des Studienalltags in internationalen Verwaltungs- und Hochschulstrukturen.
- Kennenlernen und Studieren in internationalen Studiensystemen sowie Erweiterung der eigenen Fachperspektive.
- Erwerb und Vertiefung von interkulturellen Kompetenzen.

(3) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt durch den*die Studiendirektor*in. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragstellenden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt vorzulegen.

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Für interne und externe Bewerber*innen zum Wissenschaftlichen Doktoratsstudium sind folgende qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen: Absolvierung eines Auswahlverfahrens zur Feststellung der wissenschaftlichen Eignung.

(2) Im Rahmen des qualitativen Zulassungsverfahrens (vgl. § 5) sind einzureichen bzw. zu absolvieren:
- ein Motivationsschreiben,
- die Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs (Studienabschlüsse, Erfahrungen und Kompetenzen),
- eine Forschungsskizze zum geplanten Dissertationsprojekt,
- ein Bewerbungsgespräch,
- ein positives Votum einer möglichen Betreuungsperson samt Bereitschaftserklärung, dem*der Bewerber*in im ersten Studienjahr beratend zur Verfügung zu stehen.
 Die mögliche Betreuungsperson, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein positives Votum abgibt, kann Teil des später eingesetzten Betreuungsteams sein.

(3) Nähere Bestimmungen über Art und Umfang sowie die Durchführung des Zulassungsverfahrens, der Präsentation des Exposés und des Rigorosums werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

(4) Für Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des Wissenschaftlichen Doktoratsstudium jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Zulassung erbracht werden. Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Durchführung der Deutschnachweise sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

(5) Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen: Sind für die Zulassung von Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen erforderlich, so werden diese in den Modulbeschreibungen festgelegt. Aufbauende Lehrveranstaltungen sind in der tabellarischen Auflistung

durch Nummerierungen ausgewiesen. Nähere Bestimmungen zur Durchführung und Anmeldung von Lehrveranstaltungen werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage zu verlautbaren.

(6) Mögliche Prüfungsformen für die Abschlüsse von Lehrveranstaltungen bzw. von Modulen:
- mündliche Prüfung (mP)
- Portfolioprüfung (PO)
- schriftliche Arbeit (sA)
- schriftliche Prüfung (sP)
- Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung (Tp)

(7) Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Lehrveranstaltungsleitung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung inskribiert, ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

(8) Der Studienabschluss besteht aus folgenden Teilen:
1. Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen und Prüfungen aller Module. Die detaillierte Beschreibung der jeweiligen Modulabschlüsse ist in den Modulbeschreibungen (Anhang 2) festgelegt.
2. Erstellung einer Dissertation (§ 9).
3. Rigorosum (§ 10).
Voraussetzung für das Antreten zur Kommissionellen Abschlussprüfung (Rigorosum) im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen/Sonderleistungen/Prüfungen sowie der Dissertation.

(9) Nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Abfassung der Dissertation sowie über die Durchführung der Kommissionellen Prüfungen werden durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

(10) Im Abschlusszeugnis scheinen auf:
- das Thema und die Benotung der Dissertation,
- das Dissertationsfach,
- die Benotung des Rigorosums.

§ 13 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ verliehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Das Curriculum tritt mit 01.10.2025 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum ist ab dem 01.10.2025 auf alle Studierenden anzuwenden.

(2) Nähere Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende, welche sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden durch die Äquivalenzliste im Anhang sowie durch Richtlinien der Curricularkommission festgelegt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

(3) Die Äquivalenzliste für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (Curriculum 2025) gilt für alle ordentlichen Studierenden, die das Wissenschaftliche Doktoratsstudium an der Universität vor dem 01.10.2025 gemäß folgendem Curriculum begonnen haben:
- Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 25.04.2016, 35. Stück

(4) Die Äquivalenzliste regelt die Äquivalenz von bereits positiv abgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des Wissenschaftlichen Doktoratsstudiums (Curriculum 2016) für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium (Curriculum 2025).

(5) Neue Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums können, nach Maßgabe und Angebot, optional zusätzlich belegt werden. Ausgenommen ist zusätzlicher Künstlerischer Einzelunterricht (KE).

Anhang 1 Abkürzungsverzeichnis

A	Art der Abschlussprüfung
AP	Anrechnungspunkt/Anrechnungspunkte
BA	Bachelor
ECTS	European Credit Transfer System
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkt/ECTS-Anrechnungspunkte
FWF	Freies Wahlfach/Freie Wahlfächer
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KO	Konversatorium
KS	Kurs
KV	Konversatorium (alte Abkürzung)
LV (LVen)	Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen
MA	Master
mP	mündliche Prüfung
PO	Portfolioprüfung
PT	Projekt
sA	schriftliche Arbeit
sP	schriftliche Prüfung
SE	Seminar
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde/Semesterwochenstunden
Tp	Teilprüfung/Semesterabschlussprüfung
TT	Tutorium
UE	Übung
UG	Universitätsgesetz
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung-Übung
WF	Wahlfach/Wahlfächer

Anhang 2

Modulbeschreibungen Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)

Modulgruppe 1:

Modulbezeichnung	**Modul Exposé u. Dissertationsvereinbarung Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD 1**
Modulnummer	PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium 1
Modulzuordnung	Modul für PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	12 ECTS-AP
Semesterwochenstunden	2 SWS
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	SE Grundlagen zur Erstellung eines Exposés PhD 1-2 (je 1 SWS / 2 ECTS-AP) mP Kommissionelle Modulabschlussprüfung Präsentation und Diskussion des Exposés PhD (8 ECTS-AP)
Lernergebnisse / Kompetenzen	**Grundlagen zur Erstellung eines Exposés PhD 1-2:** Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig ein fundiertes Exposé zu erarbeiten, dieses fachlich zu kontextualisieren und auf angemessenem schriftlichen und mündlichen Argumentationsniveau zu präsentieren.
Prüfungsart	Teilprüfungen/Semesterabschlussprüfungen mP Kommissionelle Modulabschlussprüfung
Besondere Hinweise	Nähere Bestimmungen zur Kommissionellen Modulabschlussprüfung Präsentation und Diskussion des Exposés PhD werden von der Curricularkommission in den Durchführungsrichtlinien festgelegt und auf der Homepage verlautbart. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Modulgruppe 2:

Modulbezeichnung	**Modul Lehrveranstaltungen und Projekte Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD 2.1**
Modulnummer	PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium 2.1
Modulzuordnung	Modul für PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	22 ECTS-AP
Semesterwochenstunden	11 SWS
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	SE Dissertationsseminar PhD 1-4 (je 2 SWS / 4 ECTS-AP) VU Methodendiskurs im Dissertationsfach PhD (2 SWS / 4 ECTS-AP) KO Präsentationsstrategien in der Scientific Community PhD (1 SWS / 2 ECTS-AP)
Lernergebnisse / Kompetenzen	**Dissertationsseminar PhD 1-4:** Die Dissertant*innen verfügen über spezialisierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten, um den Stand der Forschung im jeweiligen Dissertationsfach umfassend zu überblicken und kritisch zu analysieren. **Methodendiskurs im Dissertationsfach PhD:** Die Dissertant*innen entwickeln selbstständig zeitgemäße und innovative Forschungsfragen bzw. Forschungsthesen und können für ihr Forschungsanliegen passende Forschungsmethoden auswählen und anwenden.

	Präsentationsstrategien in der Scientific Community PhD: Die Dissertant*innen verfügen über erweiterte Kenntnisse und praktische Erfahrungen, wie Forschungen in der Scientific Community und in Third Mission-Projekten präsentiert werden können.
Prüfungsart	Teilprüfungen/Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Dissertationsseminar PhD 5-6 kann optional als Freies Wahlfach belegt werden.

Modulbezeichnung	**Modul Lehrveranstaltungen und Projekte Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD 2.2**
Modulnummer	PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium 2.2
Modulzuordnung	Modul für PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	12 ECTS-AP
Semesterwochenstunden	---
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	KS Lehrveranstaltungen laut Dissertationsvereinbarung PhD (bspw. KO, SE, UE, VO, VU) im Ausmaß von 4-10 ECTS-AP PT Sonderleistungen PhD (bspw. Alternativleistungen/Projekte) im Ausmaß von 2-8 ECTS-AP (optional: Lehrveranstaltungen nach Wahl (FWF), kein KE)
Lernergebnisse / Kompetenzen	**Lehrveranstaltungen laut Dissertationsvereinbarung PhD:** Die Dissertant*innen verfügen über individuelles und spezielles Fachwissen sowie wissenschaftliche Fertigkeiten, die sie bei der Entwicklung, Bearbeitung und Verschriftlichung ihres Dissertationsprojekts einsetzen können. **Sonderleistungen PhD:** Die Dissertant*innen sind in der Lage, ihr Fachwissen und ihre Kompetenzen außerhalb der Universität im Bereich der akademischen Community und in Third Mission-Projekten praktisch und theoretisch einzubringen. **Freie Wahlfächer (FWF):** Die Lehrveranstaltungen im Bereich der Freien Wahlfächer sind im PhD nicht verpflichtend, können jedoch optional nach Maßgabe und Angebot zur Wahl belegt werden. Ausgenommen ist Künstlerischer Einzelunterricht (KE).
Prüfungsart	Teilprüfungen/Semesterabschlussprüfungen
Besondere Hinweise	Die Freie Wahlfachliste ist auf der Homepage der Universität zu verlautbaren.

Modulgruppe 3:

Modulbezeichnung	**Modul Dissertation Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD 3**
Modulnummer	PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium 3
Modulzuordnung	Modul für PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	130 ECTS-AP
Semesterwochenstunden	---
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	sA Dissertation PhD (130 ECTS-AP)
Lernergebnisse / Kompetenzen	**Dissertation PhD:** Die Dissertant*innen verfassen eine Dissertationsschrift, in der sie eigenständige Positionen argumentieren und ihren Forschungsfragen unter Anwendung angemessener Methoden nachgehen. Sie tragen mit ihrer eigenständigen Forschung zur Weiterentwicklung des Dissertationsfaches bei.

Prüfungsart	sA Schriftliche Arbeit Dissertation PhD
Besondere Hinweise	Nähere Bestimmungen zur schriftlichen Abschlussarbeit Dissertation PhD werden von der Curricularkommission in den Durchführungsrichtlinien festgelegt und auf der Homepage verlautbart.

Modulgruppe 4:

Modulbezeichnung	**Modul Dissertation Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD 4**
Modulnummer	PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium 4
Modulzuordnung	Modul für PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium
Arbeitsaufwand gesamt	4 ECTS-AP
Semesterwochenstunden	--
Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungstypen	mP Rigorosum PhD (4 ECTS-AP)
Lernergebnisse / Kompetenzen	**Rigorosum PhD:** Die Dissertant*innen präsentieren und diskutieren die Thesen und Inhalte ihrer Dissertation und stellen diese in einen breiteren fachlichen Zusammenhang.
Prüfungsart	mP Kommissionelle Abschlussprüfung Rigorosum PhD
Besondere Hinweise	Nähere Bestimmungen zur Kommissionellen Abschlussprüfung Rigorosum PhD werden von der Curricularkommission in den Durchführungsrichtlinien festgelegt und auf der Homepage verlautbart. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Anhang 3

Äquivalenzliste Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)

WISSENSCHAFTLICHES DOKTORATSSTUDIUM (PhD) (Curriculum 2025)			
Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD (2025) - NEU	**ECTS-AP**	**Wissenschaftliches Doktoratsstudium PhD (2016)**	**(SWS)**
1: Exposé und Dissertationsvereinbarung PhD		**Modul 2 (= Rigorosum B)**	
Grundlagen zur Erstellung eines Exposés PhD 1 (SE 1 SWS / 2 ECTS-AP)	2	Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes 1 (SE 1 SWS)	(1 SWS)
Grundlagen zur Erstellung eines Exposés PhD 2 (SE 1 SWS / 2 ECTS-AP)	2	Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes 2 (SE 1 SWS)	(1 SWS)
Kommissionelle Modulabschlussprüfung Präsentation und Diskussion des Exposés PhD (mP 8 ECTS-AP)	8	Fachprüfung zur Zulassung des Dissertationsprojektes (Rigorosum B)	---
2: Lehrveranstaltungen und Projekte PhD		**Modul 1 (= Rigorosum A)**	
Dissertationsseminar PhD 1 (SE 2 SWS / 4 ECTS-AP)	4	Dissertantinnenseminar bzw. Privatissimum 1 (SE 2 SWS)	(2 SWS)
Dissertationsseminar PhD 2 (SE 2 SWS / 4 ECTS-AP)	4	Dissertantinnenseminar bzw. Privatissimum 2 (SE 2 SWS)	(2 SWS)
Dissertationsseminar PhD 3 (SE 2 SWS / 4 ECTS-AP)	4	Dissertantinnenseminar bzw. Privatissimum 3 (SE 2 SWS)	(2 SWS)
Dissertationsseminar PhD 4 (SE 2 SWS / 4 ECTS-AP)	4	Dissertantinnenseminar bzw. Privatissimum 4 (SE 2 SWS)	(2 SWS)
Methodendiskurs im Dissertationsfach PhD (VU 2 SWS / 4 ECTS-AP)	4	Methodendiskurs im Dissertationsfach 1 (KV 1 SWS)	(1 SWS)
		Methodendiskurs im Dissertationsfach 2 (KV 1 SWS)	(1 SWS)
Präsentationsstrategien in der Scientific Community PhD (KO 1 SWS / 2 ECTS-AP)	2	Präsentationsstrategien in der Scientific Community (KV 1 SWS)	(1 SWS)
Lehrveranstaltungen laut Dissertationsvereinbarung (KS 4-10 ECTS-AP)	4-10	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (VU 2 SWS)	(2 SWS)
		Tutorium im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium (TT 2 SWS)	(2 SWS)
		Seminar aus dem Fach der Dissertation bzw. in themat. Zusammenhang zur Diss. 1 (SE 2 SWS)	(2 SWS)
		Seminar aus dem Fach der Dissertation bzw. in themat. Zusammenhang zur Diss. 2 (SE 2 SWS)	(2 SWS)
		Vorlesung/Vorlesung-Übung/Übung aus dem Fach der Dissertation bzw. in thematischem Zusammenhang zur Diss. (VO/VU/UE 2 SWS)	(2 SWS)
Sonderleistungen PhD (PT 2-8 ECTS-AP)	2-8	**Modul 3 (= Präsentation beim Forum für Doktorandinnen und Doktoranden)**	---
3: Dissertation PhD		**Modul 4 (= Rigorosum C)**	
Dissertation PhD (sA 130 ECTS-AP)	130	Dissertation	---
4: Rigorosum PhD		**Modul 5 (= Rigorosum D)**	
Kommissionelle Abschlussprüfung Rigorosum PhD (mP 4 ECTS-AP)	4	Abschließende kommissionelle mündliche Gesamtprüfung (Defensio)	---
Hinweis: Die Entscheidung über die individuelle Durchführung erfolgt über den*die Studiendirektor*in.			

Anhang 4

Modulübersicht Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)

	PhD Wissenschaftliches Doktoratsstudium												
				Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten									
Nr.													
	Lehrveranstaltungen / Modulgruppen	**Typ**	**SWS**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	Σ	Σ	**Art**	
										SWS	**EC**		
1	**Exposé und Dissertations-vereinbarung PhD**												
	Grundlagen zur Erstellung eines Exposés PhD 1-2	SE	1	2	2					2	4	Tp	
	Kommissionelle Modulabschlussprüfung Präsentation und Diskussion des Exposés				8						8	mP	
2	**Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen PhD**												
	Dissertationsseminar PhD 1-4	SE	2			4	4	4	4	8	16	Tp	
	Methodendiskurs im Dissertationsfach PhD	VU	2		4					2	4	Tp	
	Präsentationsstrategien in der Scientific Community PhD	KO	1				2			1	2	Tp	
	Lehrveranstaltungen laut Dissertationsvereinbarung PhD (4-10 ECTS-AP)	KS				3	3	3	3		12	Tp	
	Sonderleistungen PhD (2-8 ECTS-AP)	PT											
optional	*Freie Wahlfächer (FWF) (kein KE)*			*(FWF optional wählbar)*									
3	**Dissertation PhD**												
	Dissertation PhD			130							130	sA	
4	**Rigorosum PhD**												
	Kommissionelle Abschlussprüfung Rigorosum PhD								4		4	mP	
	SUMME ECTS-AP pro Semester			30	30	30	30	30	30	(13)	180		